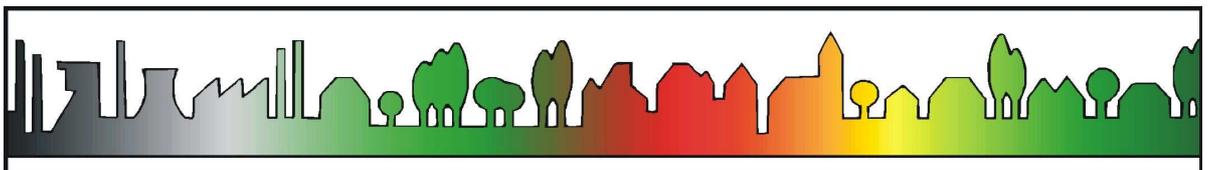


# Stadt Bad Lauterberg im Harz



## Abwägung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“

Bebauungsplan gem. § 13a BauGB  
Verfahrensstand: Rechtsplan  
26.06.2023



**Abwägung  
zur  
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“  
der  
Stadt Bad Lauterberg im Harz**

**1. Abwägung (Stellungnahmen im Verfahrensschritt gem. § 4 (2) BauGB)**

In dem Planverfahren (hier: Verfahrensschritt gem. § 4 (2) BauGB) zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz wurden die nachfolgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB gem. der nachfolgenden Trägerliste beteiligt. Die mit **fetter und kursiver Schrift** gekennzeichneten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

**Trägerliste:**

1. **Landkreis Göttingen,**
2. **Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN),**
3. **LGLN RD Hannover -Kampfmittelbeseitigungsdienst-,**
4. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
5. **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),**
6. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen,
7. Staatl. Baumanagement,
8. **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH,**
9. **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH&Co.KG,**
10. Handwerkskammer Hildesheim,
11. Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim,
12. Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
13. Kreishandwerkerschaft Osterode,
14. **Harz Energie GmbH,**
15. Niedersächsische Landesforsten,
16. Polizeikommissariat Bad Lauterberg,
17. Niedersächsisches Forstamt Clausthal,
18. **Straßenbauamt Goslar,**
19. Stadt Herzberg am Harz,
20. **Stadt Bad Sachsa,**
21. Unterhaltungsverband Ruhme und
22. **Stadtbrandmeister.**

**Die folgenden Stellungnahmen sind bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz eingegangen:**

Nr. 1	Landkreis Göttingen	Stellungnahme vom: 24.05.2023
Nr. 1/1	Schlagwort: Städtebau	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

In der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Paradies“ wurden gem. Textlicher Festsetzung Nr. 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen für Verwaltungen iSd § 4 (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässig erklärt, alle anderen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 (3) BauNVO - also auch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe - sind nicht Bestandteil der 3. Änderung des B-Plans.

Die 4. Änderung ändert die Textliche Festsetzung nun dahingehend, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe iSd § 13 a BauNVO allgemein zulässig festgesetzt werden, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 3.-5- BauNVO - also auch Anlagen für Verwaltungen - sind gem. Entwurf der 4. Änderung nicht zulässig.

Die Begründung macht keine Aussage darüber, warum die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für Verwaltungen mit der 4. Änderung aufgehoben werden soll. Dies sollte nachgeholt werden.

Außerdem sollte Satz 2 der geänderten Textlichen Festsetzung Nr. 1 so geändert werden, dass die Nutzungsarten noch einmal aufgezählt werden, da Satz 1 der Festsetzung keine Nr. 4 und 5 beinhaltet, sondern die dortige Aufzählung mit Spiegelstrichen erfolgt.

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Die Begründung wurde hinsichtlich der nicht zulässigen Nutzungsarten entsprechend ergänzt.

Die textliche Festsetzung Nr. 1 in der Änderungsplanung wurde entsprechend der o.a. Stellungnahme ergänzt.

Nr. 1	Landkreis Göttingen	Stellungnahme vom: 24.05.2023
Nr. 1/2	Schlagwort: Brandschutz	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Gemäß der Begründung zum B-Plan ist die Erschließung des Planbereichs noch nicht gesichert. (Siehe Begründung Abschnitt 2.12, Seite 14).

Hinweis:

Die Bebauung der Flurstücke muss so an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist.

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

#### Erschließungssituation

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz ist bis zur Parzelle Gemarkung Bad Lauterberg im Harz, Flur 6, Flurstück 445 technisch und verkehrlich erschlossen. Der anschließende südliche Teil des Geltungsbereiches ist im Sinne des BauGB zurzeit noch nicht erschlossen.

#### Hinweis

Der Hinweis in der o.a. Stellungnahme ist bei der Realisierung der Planung entsprechend zu beachten.

Nr. 1	Landkreis Göttingen	Stellungnahme vom: 24.05.2023
Nr. 1/3	Schlagwort: Kreisstraßen und Radverkehr	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Die B-Planänderung berührt straßenbaurechtliche Belange, da der Planbereich an die Kreisstraße 432 angrenzt.

Auf die Regelungen zur Bauverbotszone nach § 24 (1) Nr. 1 NStrG, wird darauf hingewiesen. Danach ist vom Rand der für den Kraftfahrzeug bestimmten Fahrbahn der K 432 eine Entfernung zur baulichen Anlage von 20 m einzuhalten. Damit die Ausbauabsichten und Straßenbaugestaltung des Straßenbaulastträgers nicht eingeschränkt werden, ist diese Abstandsregel in jedem Fall einzuhalten.

Des Weiteren sind gemäß § 24 (1) Nr. 2 NStrG direkte Zufahrten von der Kreisstraße zu dem geplanten Baugebiet nicht gestattet.

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Die Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche der rechtsverbindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz ist nicht Bestandteil der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

Anmerkung:

Die Abstände der überbaubaren Grundstücksfläche zur K 432 wurden im Planverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz seitens der Straßenbaubehörde nicht beanstandet (auf § 24 (6) NStrG wird hingewiesen).

Eine direkte Zufahrten von der Kreisstraße zu dem Plangebiet ist gem. dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht zulässig.

Nr. 1	Landkreis Göttingen	Stellungnahme vom: 24.05.2023
Nr. 1/4	Schlagwort: Bodenschutzbehörde	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Es wird angeregt an folgenden Passus in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Nach vorliegenden Erkenntnissen können im Umfeld des Bebauungsplans örtlich Schwermetallbelastungen auftreten, die die Prüfwerte gem. § 8 (1) Ziffer 1 BBodSchG für den Wirkungspfad Boden - Mensch überschreiten (Anhang 2, Ziffer 1.4 BBodSchV).

Nach derzeitiger Kenntnislage wird für den unmittelbaren Bereich des Bebauungsplans eine solche Überschreitung der Prüfwerte jedoch nicht erwartet.

Sollte im Rahmen der Bauvorhaben Fremdboden benötigt werden, dann ist sicherzustellen, dass der verwendete Boden die o. g. Prüfwerte nicht überschreitet, damit keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes entstehen (§ 2 (3) i. V. m. § 7 BBodSchG).

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen und es wurde ein entsprechender Hinweis in die Planunterlage eingearbeitet.

Nr. 1	Landkreis Göttingen	Stellungnahme vom: 24.05.2023
Nr. 1/5	Schlagwort: Abfallbehörde	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Das beigefügte Hinweisblatt ist zu beachten.

**Abfallrechtliche Hinweise zur Aufstellung von Bebauungsplänen  
(Anforderungen an die Festlegungen in Bebauungsplänen)**

Beim Befahren der Straßen mit den Entsorgungsfahrzeugen entstehen regelmäßige Belastungen. Daher sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht folgende Anforderungen erforderlich:

Die Erschließungsstraßen müssen so angelegt werden, dass die Zufahrt zu den Grundstücken auch zum Zweck der Leerung der Abfallbehälter sowie der Abholung von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Altholz, Altmetall, Elektronikschrott, Baum- und Strauchschnitt) problemlos für die Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

Die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien (z. B. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen -RASt 06- und DG UV Information 214-033, 09/2021<sup>1</sup>) sind hierbei zu beachten. Wenn ein Bau einer Wendeanlage (Wendehammer/-kreis) erforderlich ist, ist darauf zu achten, dass diese Wendeanlage auch für 4-achsige Entsorgungsfahrzeuge ausreichend dimensioniert ist.

Die Breite der Zufahrtswege (Straßen) muss mindestens 3,55 m betragen, ansonsten ist das Anfahren der Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht zugelassen.

Sofern die vorgenannte Zufahrt zu den Grundstücken nicht möglich ist, ist im Bebauungsplan ein Bereitstellungsort für die Abfallbehälter sowie die sonstigen vorgenannten Abfälle auszuweisen. Dieser

Platz sollte im Bereich der Einmündung in die nächste für das Entsorgungsfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Da eine Änderung der Straßenverkehrsfläche der rechtsverbindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz nicht Bestandteil der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz ist, wird die o.a. Stellungnahme seitens der Stadt Bad Lauterberg zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Die Dimensionierung der Straßenverkehrsflächen und somit der Erschließung wurden im Planverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz seitens der zuständigen Abfallbehörde nicht beanstandet.

Nr. 2	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)	Stellungnahme vom: 25.04.2023
Nr. 2/1	Schlagwort: Kartengrundlage	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Die Kartengrundlage ist nach dem NVerMG und durch das Urheberrechtsgesetz rechtlich geschützt. Für die Verwendung der Daten sind die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsens zu beachten. Sie sind veröffentlicht unter [https://www.lgln.niedersachsen.de/wir ueber uns/verwendungs und geschaeftsbedingungen/-97401.html](https://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/-97401.html) ( Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB).

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen und ist entsprechend zu beachten.

Nr. 3	LGLN RD Hannover -Kampfmittelbeseitigungsdienst-	Stellungnahme vom: 25.04.2023
Nr. 3/1	Schlagwort: Kampfmittelbeseitigung	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme geht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 (3) Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



#### Vorschlag zur Abwägung mit Begründung

Seitens des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) wird die Belastung des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz als **„Fläche mit allgemeinen Verdacht auf Kampfmittel eingestuft“** (siehe Stellungnahme vom 25.04.2023).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen wurden keine Bomben in dem Änderungsgebiet abgeworfen und keine Kampfmittelfunde auf der Fläche im Änderungsgebiet gemacht, so dass eine Kampfmittelbelastung im Änderungsgebiet und diesbezügliche Verdachtsmomente zurzeit nicht bekannt sind.

Sollte jedoch trotz dieser Sachlage bei der Realisierung der Planung die Erforderlichkeit einer Untersuchung seitens der Stadt oder des Bauherrn gesehen werden, ist eine entsprechende Beauftragung des Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) vorzunehmen.

Nr. 5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Stellungnahme vom: 02.06.2023
Nr. 5/1	Schlagwort: Hinweise: Boden	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1,04).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Laut den Datengrundtagen des LBEG sind die Flächen des Plangebietes als Erwartungsflächen für Bodenbelastungen ausgewiesen. Der langjährige Bergbau im Harz führte in Teilen des Harzvorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen in den Böden der Flussauen. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich um Stoffe wie Blei, Cadmium, Zink und Arsen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Flächen im Plangebiet dadurch belastet wurden. Wir empfehlen die Kennzeichnung in den Planungsunterlagen und der Planzeichnung/Planzeichenerklärung. Nähere Informationen zu den Flächen können bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden.

#### Vorschlag zur Abwägung mit Begründung

Die o.a. allgemeinen Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes sind gem. des Bodenschutzrechtes und dem derzeitigen Stand der Technik zu berücksichtigen.

Die zuständige Bodenschutzbehörde wurde im Planverfahren beteiligt und deren Aussagen sind in die Änderungsunterlagen als Hinweis eingearbeitet worden.

Nr. 5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Stellungnahme vom: 02.06.2023
Nr. 5/2	Schlagwort: Hinweise: Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Befreiter bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nichtenergetische Leitung	(nicht angegeben)
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nichtenergetische Leitung	(nicht angegeben)
Ferngasleitung Pöhlde - Bad Lauterberg	Avacon AG	Energetische oder nichtenergetische Leitung	(nicht angegeben)
Ferngasleitung Northeim - Bad Lauterberg	Avacon AG	Energetische oder nichtenergetische Leitung	(nicht angegeben)

Eine Leitung ist nicht weiter benannt. Anhand der angrenzenden Leitungen kann eingegrenzt werden, dass die Leitung zur Harz Energie GmbH & Co. KG oder Avacon AG gehört.

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufe erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

#### Vorschlag zur Abwägung mit Begründung

Die zuständige Leitungsbetreiber wurde im Planverfahren beteiligt und deren Aussagen bzw. die Bestandspläne sind bei der Realisierung der Planung zu berücksichtigen.

Nr. 5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Stellungnahme vom: 02.06.2023
Nr. 5/3	Schlagwort: Hinweise: Altbergbau (Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau)	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

#### Vorschlag zur Abwägung mit Begründung

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen.

Nr. 5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Stellungnahme vom: 02.06.2023
Nr. 5/4	Schlagwort: Hinweise: Baugrund	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen  $\leq 200$  m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich Hinweise auf Subrosion bei der Baugrunderkundung ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes

bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

**Vorschlag zur Abwägung mit Begründung**

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen und es wurde ein entsprechender Hinweis in die Planunterlage eingearbeitet.

Nr. 5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Stellungnahme vom: 02.06.2023
Nr. 5/5	Schlagwort: Hinweise	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Vorschlag zur Abwägung mit Begründung**

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.

Nr. 5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Stellungnahme vom: 02.06.2023
Nr. 5/6	Schlagwort: Hinweise	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.

Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.

**Vorschlag zur Abwägung mit Begründung**

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.

Nr. 8	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Stellungnahme vom: 17.05.2023
Nr. 8/1	Schlagwort: Telekommunikationslinien	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 (1) TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage).

Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in ihrer jetzigen Lage, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche Infrastruktur errichtet. Sollten Ihnen Informationen hierüber vorliegen, bitten wir um Benachrichtigung. Sollte die Möglichkeit der Koordinierung mit Maßnahmen Dritter bestehen, bitten wir uns auch dies mitzuteilen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur dieser E-Mail genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

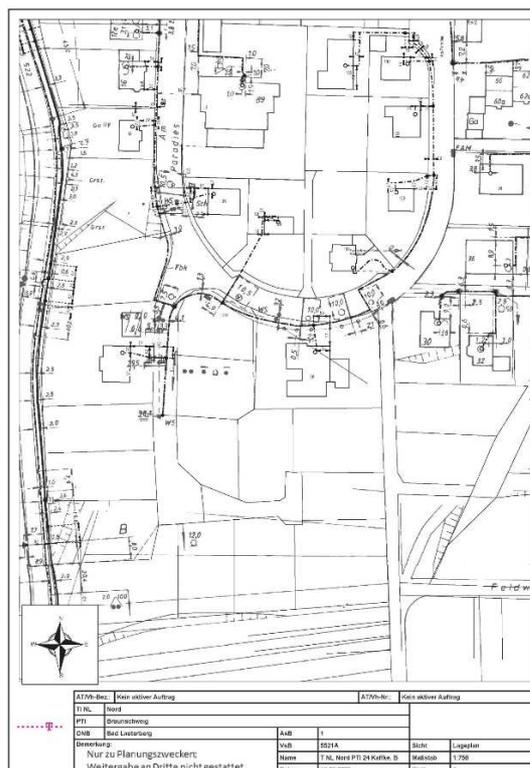
Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Unsere Stellungnahmen versenden wir in der Regel nur als E-Mail, sollten Sie diese Stellungnahme zusätzlich in Papierform benötigen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Für den zukünftigen Schriftverkehr benutzen Sie zukünftig bitte die Adresse des zentralen E-Mail-Postfaches der Bauleitplanung: [T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de](mailto:T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de)

Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Le-sebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren.

#### Anlage:



Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen und ist bei der Realisierung des Bauleitplanes entsprechend zu beachten.

Nr. 9	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	Stellungnahme vom: 31.05.2023
Nr. 9/1	Schlagwort: Keine Einwände	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH  
 Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH  
 Zeichenerklärung Vodafone GmbH  
 Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.

Nr. 14	Harz Energie GmbH	Stellungnahme vom: 04.05.2023
Nr. 14/1	Schlagwort: Allgemeines	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Der Planbereich befindet sich innerhalb der Ortslage auf bisher unbebauten Grundstücken. Es befinden sich dort zahlreiche Versorgungsleitungen, teils von hoher Priorität. Wir möchten hier besonders auf den Bestand einer Gas-Hochdruckleitung hinweisen.

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen und ist bei der Realisierung des Bauleitplanes entsprechend zu beachten.

Nr. 14	Harz Energie GmbH	Stellungnahme vom: 04.05.2023
Nr. 14/2	Schlagwort: Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Durch das Plangebiet verlaufen Versorgungsleitungen der genannten Gewerke auf unterschiedlichen Trassen. Die Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut oder tiefwurzelnd überpflanzt werden. Die Leitungstrassen müssen jederzeit freizugänglich sein, um die nach dem Regelwerk auszuführenden Kontrollen und Inspektionen ausführen zu können.

Bei der Errichtung der Ferienhäuser ist daher auf die Leitungen nach den Regeln der Technik Rücksicht zu nehmen. Die Schutzbereiche der Leitungstrassen betragen jeweils 2,0 m Breite.

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen und ist bei der Realisierung des Bauleitplanes entsprechend zu beachten.

Nr. 14	Harz Energie GmbH	Stellungnahme vom: 04.05.2023
Nr. 14/3	Schlagwort: Erschließung der geplanten Ferienhäuser	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Eine neue Erschließung des ist separat zu prüfen. Hierzu ist eine Detailplanung erforderlich, zu der wir Leistungs- und Standortangaben für Netzübergabepunkte benötigen. Ggf. kann die Stellung einer Umspannstation erforderlich werden.

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen und ist bei der Realisierung des Bauleitplanes entsprechend zu beachten.

Nr. 14	Harz Energie GmbH	Stellungnahme vom: 04.05.2023
Nr. 14/4	Schlagwort: Erdgasversorgung	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Eine Erschließung des Ferienresorts mit Erdgas wäre nur möglich, sofern eine Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Aufgrund der aktuellen Situation und der Rahmenbedingungen in der Gasversorgung sehen wir davon ab, im genannten Ferienhausbereich Gasversorgungsleitungen zu verlegen. Eine Wirtschaftlichkeit weiterer Erschließungsmaßnahmen ist derzeit nicht gegeben. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Derzeit endet die vorhandene Leitungstrasse am Grundstück „Am Paradies 24“.

Im Bereich der vorhandenen Leitungstrasse können auf Wunsch Angebote zur Erstellung von Gasnetzanschlüssen der anliegenden Grundstücke erstellt werden.

Gasleitungen müssen für Kontrollen und Inspektionen jederzeit frei zugänglich sein.

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen und ist bei der Realisierung des Bauleitplanes entsprechend zu beachten.

Nr. 14	Harz Energie GmbH	Stellungnahme vom: 04.05.2023
Nr. 14/5	Schlagwort: Mess- und Zähleinrichtungen	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Bei der Erschließung des Ferienhausareals, sind technische Rahmenbedingungen einzuhalten. Im Vorfeld ist zu klären, ob am Übergabepunktauch die Messeinrichtungen installiert werden können. Die Mess- und Zähleinrichtungen der Netzanschlüsse müssen über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Ob jedes Gebäude einzelne Messeinrichtungen haben wird, oder ob es ein zentrales Medien-/Versorgungsgebäude mit allen Zählern und Hauptabstalleinrichtungen der Ferienhäuser geben soll, wäre bauseits zu klären.

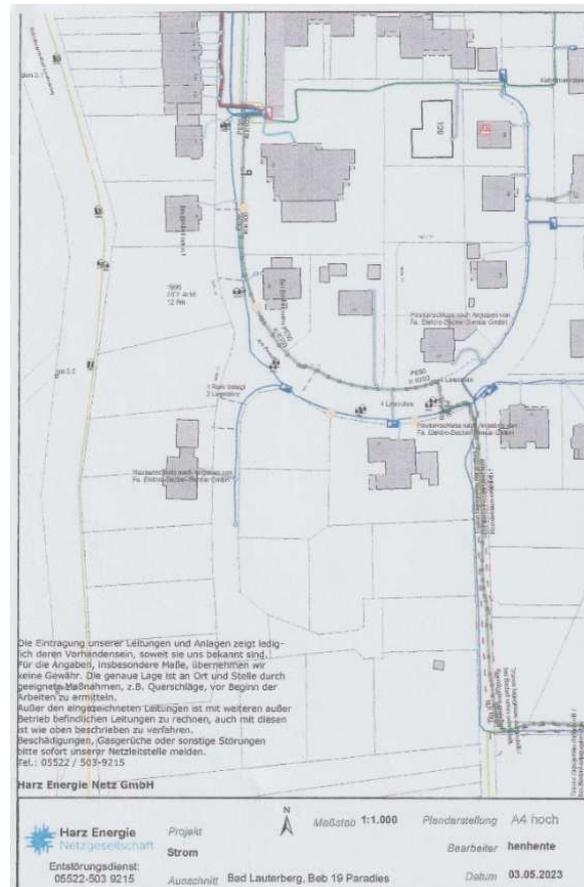
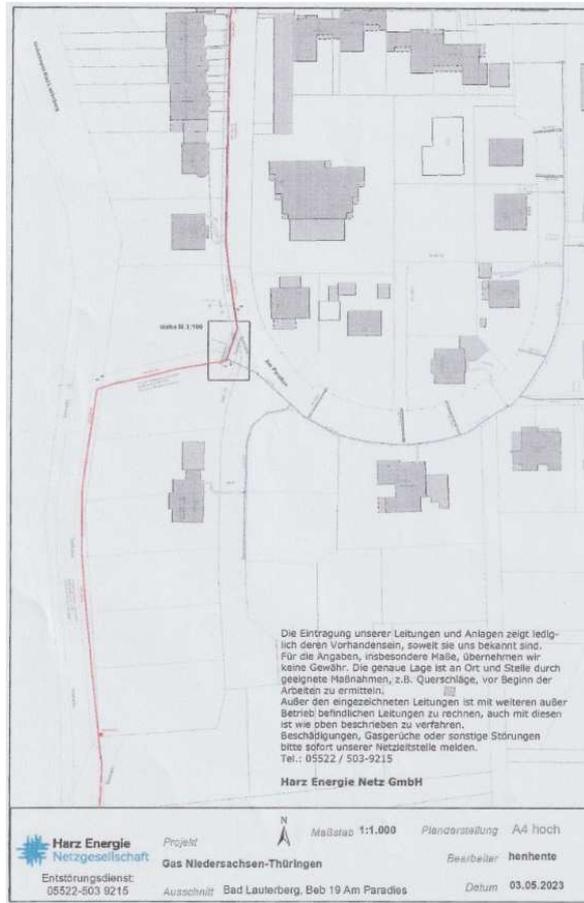
Als Ansprechpartner stehen Ihnen Herr Stefan Keil Tel. 05524 / 850633 - Strom und Herr Kevin Wagner, Tel. 05524 / 850636 Gas - Wasser gern zur Verfügung.

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen und ist bei der Realisierung des Bauleitplanes entsprechend zu beachten.

Nr. 14	Harz Energie GmbH	Stellungnahme vom: 04.05.2023
Nr. 14/6	Schlagwort: Bestandspläne	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Die beigefügten Bestandspläne erhalten Sie rein für eigene Planungszwecke. Tätige Tiefbaufirmen erhalten aus rechtlichen Gründen eine separate Bestandsauskunft.



Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Die o.a. Bestandspläne sind bei der Realisierung des Bauleitplanes entsprechend zu beachten.

Nr. 18	Straßenbauamt Goslar	Stellungnahme vom: 25.05.2023
Nr. 18/1	Schlagwort: Nicht betroffen	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Belange der Straßenbauverwaltung sind von der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“ der Stadt Bad Lauterberg nicht betroffen.

Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen.

Nr. 20	Stadt Bad Sachsa	Stellungnahme vom: 02.05.2023
Nr. 20/1	Schlagwort: keine Bedenken oder Anregungen	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Seitens der Stadt Bad Sachsa werden zu dem o. a. Planverfahren der Stadt Bad Lauterberg keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen.

Nr. 22	Stadtbrandmeister	Stellungnahme vom: 24.04.2023
Nr. 22/1	Schlagwort: keine Einwände	
Inhalt der Anregung in Kurzfassung		

Ich habe gegen den u.g. Bebauungsplan Nr. 19 „Paradies“ keine Einwände. Aus Sicht der Feuerwehr stellt sich nur die Frage, ob in dem neuen Straßenbereich ein Hydrant für die Löschwasserversorgung vorgesehen ist.

Vorschlag zur Abwägung mit Begründung
---------------------------------------

Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis genommen.

Die ordnungsgemäße Löschwasserversorgung (hier: Hydrant) ist bei der weiteren Ausbauplanung zu berücksichtigen.

<b>2. Abwägung (Stellungnahmen im Verfahrensschritt gem. § 3 (2) BauGB)</b>
---

In dem Planverfahren (hier: Verfahrensschritt „Öffentliche Auslegung“ gem. § 3 (2) BauGB) zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz sind **keine** Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

<b>3. Zusammenfassung der Abwägung</b>
--

Die in der o.a. Stellungnahme beschriebenen, der vorliegenden Planung gegenläufigen Belange (soweit sie nicht in den Planunterlagen berücksichtigt wurden) werden aus den vorgenannten Gründen und Sachverhalten sowie den öffentlichen sowie entwicklungspolitischen Interessen der Stadt Bad Lauterberg im Harz zurückgestellt und das Planverfahren in der vorliegenden Form abgeschlossen.

**4. Abwägungsbeschluss**

Die o.a. Abwägungsvorschläge wurden den Mitgliedern des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Kenntnis gebracht und seitens des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz am ..... als Abwägung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Paradies“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen.

Stadt Bad Lauterberg im Harz, den .....

Dienstsiegel

.....  
(Rolf Lange)  
Bürgermeister

---